

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 15.07.2024 Geschäftszeichen: I 75-1.10.3-17/24

**Nummer:
Z-10.3-808**

Geltungsdauer
vom: **15. Juli 2024**
bis: **15. Juli 2029**

Antragsteller:
Alucoil S.A.U.
Pol. Ind de Bayas. C/Ircio Parc: R68 - R74
09200 MIRANDA DE EBRO (BURGOS)
SPANIEN

Gegenstand dieses Bescheides:
**Aluminiumverbundplatten "Iarson FR" zur Verwendung bei hinterlüfteten
Außenwandbekleidungen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und drei Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 10. Dezember 2013 unter der Nummer Z-33.2-1172 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind folgende Bauprodukte:

- Aluminiumverbundplatten "Iarson FR" mit beidseitigen Decksichten aus der Aluminiumlegierung EN AW 5005 H42 und
- Blindniete "MBE-FN 5 × 12 K14".

Die genannten Bauprodukte dürfen zusammen mit weiteren in Abschnitt 3.1 genannten Bauprodukten für die Außenwandbekleidung (Fassadensystem) "ALUCOIL Riveted Boards" verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Außenwandbekleidung (Fassadensystem) "ALUCOIL Riveted Boards" unter Verwendung der ebenen Aluminiumverbundplatten nach Abschnitte 2.1 oder 3.1.1 und der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.2 oder 3.1.2.

Das Fassadensystem darf als vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1¹ angewendet werden.

Der Anwendungsbereich des Fassadensystems ist für statische und quasistatische Beanspruchungen aus Wind- und Eigenlast spezifiziert.

Das Fassadensystem ist, je nach Ausführung, schwerentflammbar oder normalentflammbar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenplatten "Iarson FR" mit beidseitigen Decksichten aus EN AW 5005 H42

Die 4 mm dicken Fassadenplatten müssen jeweils aus zwei Deckschichten und einer Kernschicht bestehen.

Die Deckschichten müssen aus 0,5 mm dicken Aluminiumblechen der Legierung EN AW-5005, Werkstoffzustand H42 (beschichtet) nach DIN EN 1396² mit folgenden mechanischen Eigenschaften bestehen:

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| • E-Modul | $E \geq 70.000 \text{ N/mm}^2$ |
| • Zugfestigkeit | $\geq 125 \text{ N/mm}^2$ |
| • Dehngrenze | $R_{P 0,2} \geq 80 \text{ N/mm}^2$ |
| • Bruchdehnung | $A_{50 \text{ mm}} \geq 7 \%$ |

Die 3 mm dicke Kernschicht der Fassadenplatten muss aus Polyethylen mit mineralischen Füllstoffen (Polyethylen mit Brandschutzausrüstung; Farbe: grau) bestehen.

Die Fassadenplatten müssen die Anforderung an die Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102-1³ erfüllen und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen einhalten.

1	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
2	DIN EN 1396:2007-04	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen – Spezifikationen
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Sichtseite der Fassadenplatten darf mit PVDF-Lack ($25 \pm 4 \mu\text{m}$) beschichtet sein. Die Rückseite der Fassadenplatten darf mit Primer beschichtet oder werkmäßig blank sein.

Die Fassadenplatten dürfen maximale Abmessungen von $1500 +2 \text{ mm} \times 5000 +4 \text{ mm}$ haben und müssen die Eigenschaften nach Anlage 1, Tabelle 1 aufweisen.

2.1.2 Blindniete "MBE-FN 5 × 12 K14"

Die Blindniete "MBE-FN 5 × L K14" müssen aus einer Hülse aus Aluminium EN AW 5754 nach DIN EN 573-3⁴ und einem Nietdorn aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4541 nach DIN EN 10263-5⁵ bestehen und den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Bauprodukte sind bei Transport und Lagerung vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 (und/oder deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein) müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsbestätigung der Fassadenplatten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fassadenplatten eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungs- und Prüfstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

4 DIN EN 573-3:2019+A1:2022 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug – Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
5 DIN EN 10088-3:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht

2.3.1.2 Übereinstimmungsbestätigung der Blindniete

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blindniete "MBE FN-5 × L K14" nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (in diesem Fall eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Bauprodukt	Produkteigenschaft/ Prüfung	Häufigkeit	Anforderungen
Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1	Dicke	3 × arbeitstäglich 5 Messungen	t = 4 mm (+0,2/-0)
	Prüfung des Verbundes durch Klettertrommel- Schälversuch nach ASTM 1781	3 × arbeitstäglich an beiden Deckschichten im Randbereich und in Plattenmitte	Schälhaftigkeit ≥ 52 Nmm/mm
Blindniete nach Abschnitt 2.1.2	Geometrie und Werkstoffeigenschaften	Jede Lieferung: Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	s. Abschnitt 2.1.2 und Anlage 2

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶ Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des DIBt.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Fassadenplatten

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle der Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fassadenplatten durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen der Fassadenplatten gemäß Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Zusätzlich ist das Brandverhalten der Fassadenplatten zu überprüfen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

2.3.4 Erstprüfung der Blindniete durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Blindniete "MBE FN-5 × L K14" sind die im Abschnitt 2.1.2 sowie in der Anlage 2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Das Fassadensystem "ALUCOIL Riveted Boards" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen⁷ ingenieurmäßig zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für das Fassadensystem dürfen die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 und die Bauprodukte nach ETA gemäß den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 verwendet werden:

Die Bestimmungen nach DIN 18516-1 einschließlich der zugehörigen Anlagen in der Liste der Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Das Fassadensystem darf mit oder ohne Wärmedämmung verwendet werden.

Profilstöße in der Unterkonstruktion dürfen nicht durch die Fassadenplatten überbrückt werden.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion am Bauwerk anzubringen.

Die Nietbefestigung der Fassadenplatten muss technisch zwängungsfrei mit Bohrlochdurchmessern in den Fassadenplatten von $\varnothing 5,1$ mm (für Festpunkte) und $\varnothing 8,5$ mm (für Gleitpunkte) erfolgen.

Die Schaftlänge L der Blindniete ist entsprechend des Klemmbereiches zu wählen.

Der Festpunkt ist möglichst in der Nähe der Plattenmitte anzuordnen.

Der Abstand der Befestigungsmittel von den Plattenrändern muss mindestens 15 mm betragen.

⁷ Technische Baubestimmungen: www.dibt.de

3.1.1 Fassadenplatten nach ETA

Zusätzlich zu den Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 dürfen die ebenen Aluminiumverbundplatten "Larson FR" nach ETA 14/0010 mit Deckschichten aus der Aluminiumlegierung EN AW 5005 verwendet werden. Die Fassadenplatten dürfen maximale Abmessungen von 1500 +2 mm × 5000 +4 mm haben.

3.1.2 Befestigungsmittel nach ETA

Zusätzlich zu den in Abschnitt 2.1.2 genannten Befestigungsmitteln dürfen folgende Blindniete verwendet werden.

- Blindniete 5 × 12; $d_k = 14$ mm entsprechend DIN EN ISO 15977 nach ETA 14/0010 oder
- "SFS-Gesipa ASO-D14-50 × L nach ETA 13/0255.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheitsnachweis

Das Fassadensystem sowie die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen objektbezogen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Einwirkungen aus Windlast sowie die Teilsicherheitsbeiwerte für Einwirkungen γ_F ergeben sich aus den Technischen Baubestimmungen.

Für die Fassadenplatten ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Biegespannung unter Windlasteinwirkung (ohne Entlastungen durch Membranwirkung) an keiner Stelle größer ist als der in Anlage 1, Tabelle 1 angegebene Bemessungswert der Biegefestigkeit σ_{Rd} .

Zusätzlich ist die maximale Durchbiegung f (ohne Membranwirkung) in Plattenmitte unter Gebrauchslast auf $f \leq L/70$ bei negativem Winddruck (Windsog) bzw. $f \leq L/40$ bei positivem Winddruck zu begrenzen, wobei L = Stützweite der Platten (Befestigungsabstand) ist.

Die Beanspruchung der Blindniete auf Zug ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Biegesteifigkeit von der Fassadenplatte nach Anlage 1, Tabelle 1 zur Biegesteifigkeit der Unterkonstruktion zu ermitteln⁸ und den Bemessungswerten des Widerstandes nach Anlage 1, Tabelle 2 gegenüberzustellen. Bei Schrägzug sind die Bemessungswerte des Widerstandes gemäß dem Diagramm in Anlage 1, Tabelle 2 zu ermitteln.

Es darf angenommen werden, dass aus der Sehnenverkürzung der Fassadenplatte infolge Durchbiegung keine Scherkräfte auf die Befestigungsmittel wirken, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a) Bohrlochdurchmesser in den Fassadenplatten: s. Abschnitt 3.1
- b) Mittige Anordnung der Niete in den Bohrungen der Fassadenplatten
- c) Plattenlänge in Richtung Stützweite: max. 1500 mm
- d) Plattenlänge in Richtung der Tragprofile: max. 5000 mm
- e) Durchbiegungsbegrenzung: gemäß Angaben in diesem Abschnitt, Absatz 4

Weitergehende Durchbiegungsbegrenzungen aufgrund besonderer Anforderungen an das Gebrauchsverhalten bleiben unberührt.

Bei der Ermittlung der Temperaturdifferenz ist von den in DIN 18516-1 festgelegten Grenztemperaturen und Montagetemperatur auszugehen. Unabhängig davon darf jedoch in Richtung der Tragprofile der Unterkonstruktion mit einer reduzierten Temperaturdifferenz von $\Delta T = 10$ K gerechnet werden, wenn sich die Fassadenplatten und die Unterkonstruktion unmittelbar berühren, d. h. keine thermische Trennung vorhanden ist.

⁸ z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, Heft 2, 1979, S. 45-50

Die Tragprofile der Unterkonstruktion müssen mindestens 2 mm dicke Aluminiumprofile der Legierung EN AW-6063 T5 nach DIN EN 755-2⁹ sein (Zugfestigkeit $R_m \geq 175 \text{ N/mm}^2$, Streckgrenze $R_{p0,2} \geq 130 \text{ N/mm}^2$, Bruchdehnung $A_{50\text{mm}} \geq 6\%$). Tragprofile aus anderen Aluminiumlegierungen dürfen verwendet werden, sofern diese mindestens 2 mm dick sind und eine Zugfestigkeit $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$ und eine Streckgrenze $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$ aufweisen.

3.2.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "ALUCOIL Riveted Boards" ist schwerentflammbar und darf dort angewendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung schwerentflammbar oder normalentflammbar gestellt wird.

Bei der Planung und Ausführung des Fassadensystems als schwerentflammbare Außenwandbekleidung gilt folgendes:

- Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen¹⁰ sind zu beachten.
- Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur bei Ausführung der Außenwandbekleidung auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand:
 - aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder
 - in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Beplankung aus nichtbrennbaren Platten der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2¹¹

und wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralwollämmplatten nach DIN EN 13162¹² besteht.

- Der Abstand zwischen der Außenwandbekleidung und dem Untergrund bzw. der Wärmedämmung muss dabei mindestens 20 mm betragen.
- Die Fugenbreite der offenen Fugen darf maximal 10 mm betragen.

Bei schwerentflammbaren Fassadensystemen sind die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 zu beachten.

Andernfalls darf das Fassadensystem "ALUCOIL Riveted Boards" dort verwendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

3.2.3 Korrosionsschutz

Wenn planmäßig Feuchtigkeit zwischen Bauwerk und Fassadenplatte anfällt sowie korrosionsfördernde Einflüsse vorhanden sind, müssen besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Spaltkorrosion zwischen Fassadenplatte und Unterkonstruktion getroffen werden, wobei nur derartige Bauprodukte zur Anwendung kommen dürfen, die das Brandverhalten nicht negativ beeinflussen. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn für pulverbeschichtete Alu-Profile und Trennlagen ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Nichtbrennbarkeit vorliegt.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Fassadensystem einschließlich dessen Befestigung auf der Unterkonstruktion ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen nach DIN 18516-1 sind zu beachten.

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9 | DIN EN 755-2:2016-10 | Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften |
| 10 | S. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 (Anhang 6), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern. | |
| 11 | DIN EN 13501-2:2016-12 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen |
| 12 | DIN EN 13162:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation |

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 3 beigelegt. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.3.2 Montage des Fassadensystems

Die Bohrungen für die Befestigungsmittel in den Fassadenplatten und in den Tragprofilen sind am Bauwerk mit Stufenbohrungen oder nur in den Tragprofilen unter Verwendung der bereits vorgebohrten Fassadenplatten als Lehre auszuführen.

Die Befestigungsmittel sind zentrisch in die Plattenbohrungen einzusetzen. Das Anziehen der Nieten erfolgt unter Benutzung einer Distanz-Lehre (Distanz $\geq 0,3$ mm).

Beschädigte Bauprodukte dürfen nicht eingebaut werden.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß

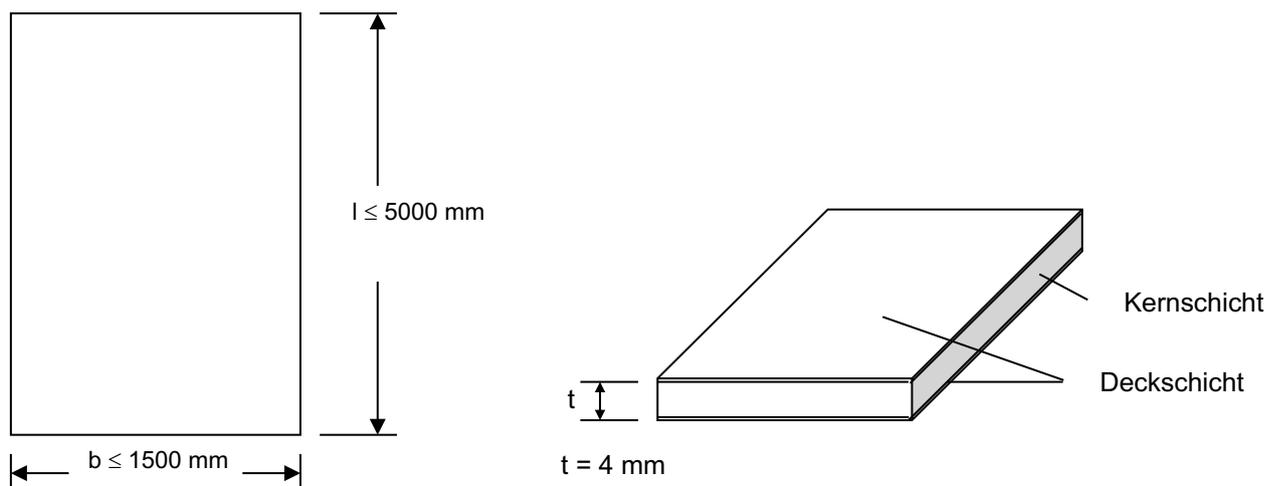
Tabelle 1: Eigengewicht, Biegesteifigkeit, Widerstandsmoment und Bemessungswert der Biegefestigkeit für die ebenen Verbundplatten "Iarson FR"

Eigengewicht (charakt. Wert)	Biegesteifigkeit E·I	Widerstandsmoment W	Bemessungswert der Biegefestigkeit σ_{Rd}
[kN/m ²]	[Nm ² /m]	[mm ³ /m]	[N/mm ²]
0,075	215	1542	72,7

Tabelle 2: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für die Nietbefestigung der Verbundplatten

Blindniete Anordnung	Zug $F_{Z,Rd}$	Abscheren $F_{Q,Rd}$	Schrägzug Es ist nachzuweisen:
Plattenmitte	0,62 kN	0,89 kN	$\frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} + \frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} \leq 1,0$
Plattenrand oder Plattenecke	0,42 kN		

Fassadenplatten



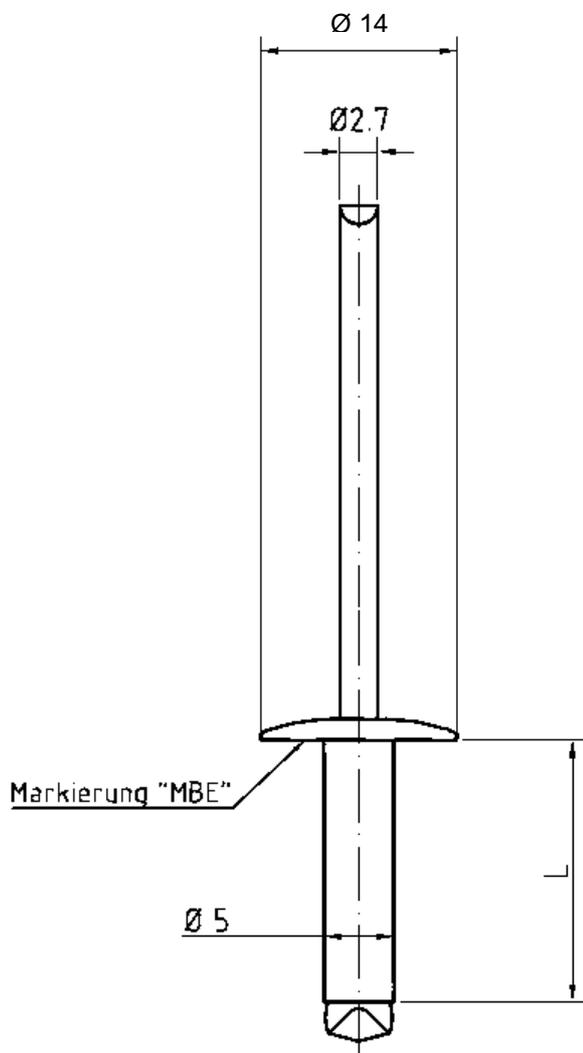
Verbundplatten "Iarson FR" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Eigenschaften; Bemessungswerte des Widerstandes für die Fassadenplatten und die Nietbefestigung

Anlage 1

Fassadenniet Alu / Niro

MBE-FN 5 × L K14



Verarbeitung (zwängungsfrei) nur mit
passendem MBE Sonderlehrenmundstück

Bohrung in der Alu-UK 5,1mm

L	Klemmbereich
12 mm	4,0 – 7,0 mm
14 mm	5,5 – 9,0 mm

Material Niethülse:

AlMg3 (EN AW-5754)

nach DIN EN 573-3

Material Zugdorn:

Edelstahl 1.4541

nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf:

blank oder lackiert

Scherbruchkraft:

≥ 2 kN

nach DIN EN ISO 14589

Zugbruchkraft:

≥ 2,9 kN

nach DIN EN ISO 14589

Alle Maße in mm.

Verbundplatten "Iarson FR" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Fassadenniet MBE-FN 5 × L K14

Anlage 2

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems
"ALUCOIL Riveted Boards"
nach abZ / aBG Nr. Z-10.3-808**

Fassadenplatte: "Iarson FR" 4 mm

- mit Ü-Kennzeichnung nach abZ Z-10.3-808
- mit CE-Kennzeichnung nach ETA 14/0010

eingesetzte Befestigungsmittel:

- MBE Blindniete nach Abschnitt 2.1.2
- Blindniete nach ETA 14/0010
- SFS-Gesipa Blindniete nach ETA 13/0255

Brandverhalten des Fassadensystems "ALUCOIL Riveted Boards": gem. Abschnitt 3.2.2

- schwerentflammbar
- normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-808 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____

Verbundplatten "Iarson FR" zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 3